

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### DIREKT INKASSO GLASMEYER GmbH & Co. KG

**Registrierter Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG**

**Aufsichtsbehörde i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG: Präsident des Landgerichts Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück (zugleich Registrierungsbehörde gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz) Eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister, Aktenzeichen: 9 D 11**

#### **1. Allgemeines**

Das Inkassounternehmen übernimmt für den Gläubiger/Auftraggeber die außer- und gerichtliche Mahn- und Inkassotätigkeit für voraussichtlich unbestrittene Forderungen, sowie die nachgerichtliche Beitreibung titulierter Forderungen.

#### **2. Auftragserteilung und Auftragsabwicklung**

Der Auftraggeber erteilt dem Inkassounternehmen über die jeweilige Forderung einen schriftlichen Einziehungsauftrag zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Dauer der Geschäftsverbindung gelten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird. Auftragsbestätigungen sind Gegenstand dieser Bedingungen und des Inkassovertrages. Sondervereinbarungen sind möglich, bedürfen aber der schriftlichen Bestätigung durch das Inkassounternehmen.

Das Inkassounternehmen bestätigt umgehend den Erhalt der Aufträge unter Angabe der Rechnungsnummer/Kundennummer und des Rechnungsbetrages.

Das Inkassounternehmen verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, durch unmittelbare oder mittelbare, persönliche oder schriftliche Einwirkung auf den Schuldner, für den Einzug der Forderung zu sorgen (§§ 675, 611 BGB). Es hat volle Handlungsfreiheit in der Form der Bearbeitung. Mit der Vollmacht bzw. Auftragserteilung ist das Inkassounternehmen berechtigt, den Forderungseinzug im Namen und im Auftrage des betreffenden Auftraggebers vorzunehmen und alles in die Wege zu leiten, was zum Forderungseinzug erforderlich und zulässig ist. Dem Inkassounternehmen ist überlassen, mit dem Schuldner angemessene Ratenzahlungen zu treffen und Stundungen auszusprechen. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, auf die durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen Einfluss zu nehmen.

Bei der Ausführung von Einzugsaufträgen im Ausland kann sich das Inkassounternehmen einer im Ausland befindlichen Inkassogesellschaft oder einem Rechtsanwalt bedienen. Insoweit sind jedoch Sondervereinbarungen erforderlich. Das Inkassounternehmen muss jedoch jegliche Haftung für die ausländische Einzugsstelle und deren Beauftragten ablehnen.

Jeglicher Schriftwechsel mit Schuldnern, Drittschuldnern oder sonstigen Beteiligten soll nur vom Inkassounternehmen geführt werden. Abschriften des Schriftwechsels sowie Sachstandsmitteilungen werden nur auf besonderen Wunsch erteilt.

Alle Zahlungen, die beim Auftraggeber direkt eingehen, sind dem Inkassounternehmen unverzüglich mitzuteilen, damit nicht Kosten entstehen, für die der Schuldner nicht haftet und die zu Lasten des Auftraggebers gehen würden. Gleiches gilt auch für Warenrücknahmen, Gutschriften und Sicherheitsleistungen etc..

#### **3. Inkassokosten/Gebührentarife**

I. Die Inkassovergütungen sind aufgeteilt in

- a) Bearbeitungsvergütung, die das Inkassounternehmen dem Schuldner als Verzugsschaden gemäß § 286 BGB in Rechnung stellt. Die Bearbeitungsvergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Kostentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- b) Erfolgsprovision, diese beträgt bei noch nicht gerichtlich geltend gemachten Forderungen bei allen eingehenden Zahlungen (entsprechend der jeweiligen Vereinbarung).

Erfolgsprovision, diese beträgt bei bereits titulierten, ausgeklagten Forderungen (entsprechend der jeweiligen Vereinbarung).

Die Erfolgsprovision berechnet sich aus allen eingehenden Zahlungen des Zahlungspflichtigen sowie von Dritten wie z. B. Drittschuldner, Bürge, InsO-Verwalter, Rechtsanwalt.

Die Erfolgsprovision kann nicht dem Schuldner angelastet werden, sondern ist vom Auftraggeber zu begleichen bzw. wird vom Inkassounternehmen einbehalten.

- c) Auslagenpauschale für Schreib-, Porto- und Telefonkosten.
- d) Ermittlungskosten der zustell- und ladungsfähigen Anschrift oder des Aufenthaltes des Schuldners für eventuelle Einwohnermeldeamts- und Postadressenanfragen, Einschaltung von Auskunftsteilen und Ermittlungsdienstleister sowie weitere Barauslagen an Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten.
- e) Die vorverauslagten Ermittlungskosten und Barauslagen kann das Inkassounternehmen jederzeit von dem Auftraggeber erstattet verlangen.

- II. Im Nichterfolgsfall zahlt der Auftraggeber eine Kostenpauschale in Höhe von EUR (entsprechend der jeweiligen Vereinbarung).zzgl. der Auslagenpauschale sowie die Ermittlungskosten und Barauslagen. Ausgenommen hiervon sind die Notarkosten eines notariellen Schuldanerkenntnisses. Diese Kosten sind in vollem Umfang von dem Auftraggeber zu erstatten.

Der Auftraggeber tritt den Kostenerstattungsanspruch in Höhe der Inkassovergütung und Auslagen abzüglich der Kostenpauschale an das Inkassounternehmen an Erfüllung statt ab, falls die Inkassovergütung und Auslagen nicht von dem Schuldner eingezogen werden können.

Die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich zu den jeweiligen Kosten und Vergütungen hinzuzurechnen.

#### **4. Rechtsanwalt/Vertragsanwalt**

Der Anwalt kann Vorschüsse auf seine Gebühren erheben. Er ist jedoch berechtigt, Anwaltsvorschüsse und Gerichtskosten gegenüber dem Auftraggeber vor Einleitung des Mahn- bzw. Streitverfahrens geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Anwaltsgebühren.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Klagebegründung sämtliche Beweismittel einschl. evtl. Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine etc. kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Der Anwalt ist verpflichtet, dem Inkassounternehmen jederzeit den Stand des Verfahrens mitzuteilen.

#### **5. Abrechnung**

Eine Abrechnung wird für jeden Einzelfall bei Beendigung des Inkassoauftrages erteilt.

Bei Groß- bzw. Massenaufträgen können Zwischenabrechnungen bzw. a`-conto Zahlungen vereinbart werden.

Alle Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten, Auslagen und Gebühren etc. (§ 367 BGB) verrechnet.

#### **6. Beendigung des Auftrages**

Der Auftraggeber kann einen erteilten Inkassoauftrag jederzeit kündigen. Wird der Inkassoauftrag gekündigt und dem Inkassounternehmen die Möglichkeit der Weiterbearbeitung – egal aus welchen Gründen – genommen, so sind die Vergütungen (Inkassovergütung und Anwaltskosten), Auslagen und Ermittlungskosten in voller Höhe von dem Auftraggeber zu übernehmen.

Bis zur vollen Befriedigung des dem Inkassounternehmen zustehenden Anspruchs besteht ein Zurückbehaltungsrecht an den übergebenen Unterlagen einschließlich etwa vorhandener Titel.

#### **7. Verschwiegenheitspflicht**

Sämtliche Auskünfte, die das Inkassounternehmen dem Auftraggeber über den Schuldner bzw. Drittschuldner ermittelt, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Gleiches gilt für das Inkassounternehmen.

#### **8. Haftung**

Die Bearbeitung der Inkassoaufträge folgt so rasch und so sorgfältig wie möglich. Das Inkassounternehmen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen, die das Inkassounternehmen nicht zu vertreten hat, bei der Ausführung von Aufträgen ein Schaden entsteht, so haftet das Inkassounternehmen nicht.

Für Erfüllungsgehilfen und andere Personen haftet das Inkassounternehmen nur hinsichtlich seiner Sorgfalt bei der Auswahl der Personen. Das Inkassounternehmen haftet nicht für die durch Feuer oder sonstige Weise abhandengekommenen Unterlagen.

#### **9. Aufbewahrungspflicht**

Die Verpflichtung des Inkassounternehmens sowie des beauftragten Anwaltes zur Aufbewahrung von Handakten erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

#### **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Iburg.

#### **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.